



Informationen zur Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte

Zuerst benötigen Sie die Zolltarifnummer des zu importierenden Produkts. Sollten Sie diese nicht kennen, so können Ihnen die [Zollstellen](#) weiterhelfen oder Sie können den elektronischen Zolltarif www.tares.ch konsultieren. Ist die Zolltarifnummer bekannt, helfen Ihnen folgende Informationen weiter. Bitte lesen Sie die Informationen vollständig.

Generaleinfuhrbewilligung GEB

Für den Import von vielen landwirtschaftlichen Produkten benötigen Sie eine Bewilligung (Produkte sind in [Anhang 1 AEV¹](#) aufgeführt). Sie wird als Generaleinfuhrbewilligung GEB unter anderem vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Gesuch hin natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften erteilt, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben. Das Webformular finden Sie auf www.import.blw.admin.ch. Für einzelne Produkte wird die GEB von der [réservesuisse](#) vergeben (s. Übersicht auf Seite 4).

Die GEB ist kostenlos, unbefristet gültig und nicht übertragbar. Die GEB berechtigt Sie zum Import von landwirtschaftlichen Produkten und ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Verteilung von diversen Kontingenten. Die GEB gibt Ihnen aber kein automatisches Anrecht auf die Einfuhr eines Produkts zum tiefen Kontingentszollansatz KZA bzw. Nullzoll; dazu benötigen Sie eine Zuteilung eines Kontingentanteils oder eine Ausnützungsvereinbarung (s. Kapitel AEV14online). Für einige Produkte wird keine GEB benötigt (s. Übersicht auf Seite 4).

Das BLW kann bestimmte Importe auf Gesuch von der Bewilligungspflicht befreien z.B. für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen.

Mengen bis 20 kg können Sie ohne GEB zum Ausserkontingentszollansatz AKZA einführen.

Zollkontingente

Bei vielen Produkten und Produktgruppen wie z.B. Fleisch, Wurstwaren, Früchte, Gemüse, Kartoffeln, Schafe, Rinder, Milchprodukte werden [Zollkontingente](#) verteilt. Besitzt ein Importeur einen Kontingentsanteil, so kann er die entsprechenden Waren zum tieferen KZA/Nullzoll einführen. Hat ein Importeur keinen Anteil am Kontingent, muss er den wesentlich höheren Ausserkontingentszollansatz AKZA bezahlen. Importe zum AKZA sind jederzeit und in unbeschränkter Menge möglich. **Beachten Sie jedoch, dass die AKZA sehr hoch sein können.**

¹ Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV), [SR 916.01](#)

Die Ausnahmen von der GEB-Pflicht sind im 5. Kapitel, in [Anhang 1](#) oder in den marktordnungsspezifischen Produktverordnungen geregelt.

Einige Zuteilungsverfahren von Zollkontingenten:

Versteigerung

Versteigerungen werden auf der BLW-Homepage ausgeschrieben; Abonnenten erhalten einen Newsletter via E-Mail (Abos auf www.eVersteigerung.ch unter [Newsletter: Ausschreibung der Versteigerung](#)). Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Gebotsfrist maximal fünf verschiedene Gebote einzureichen. Bei der Versteigerung wird die Kontingentsmenge ausgehend vom höchsten gebotenen Preis in abnehmender Reihenfolge verteilt. Die [Resultate der Versteigerungen](#) werden jeweils auf der Homepage publiziert.

Wenn Sie an einer Versteigerung teilnehmen möchten, finden Sie alle Informationen auf www.eVersteigerung.ch (s. Kapitel eVersteigerung).

GEB-Inhaber, die einen Kontingentsanteil ersteigert haben, erhalten eine Verfügung und eine Rechnung für den Steigerungspreis.

Marktanteil („Vergleichszahlen“, „Importe“)

Für die Verteilung des Kontingents werden die Importe zum KZA und AKZA (in Einzelfällen auch die Übernahmen inländischer Produkte) der vorangehenden Jahre ermittelt und in Form von Prozentanteilen zugeteilt. Die je nach Produkt geltenden Regeln finden Sie in den Produktinformationen.

Windhund an der Bewilligungsstelle

Das Kontingent wird ab einem in der Verordnung festgelegten Tag entsprechend der Reihenfolge der im BLW eintreffenden Gesuche verteilt („First come, first served“). Die Zuteilung läuft, solange es Anteile hat.

Windhund an der Grenze

Das Kontingent wird an einem in der Verordnung festgelegten Tag freigegeben. Es können solange Waren im Kontingent eingeführt werden, bis die Menge ausgeschöpft ist. Massgebend ist der Zeitpunkt der Zollanmeldung, weshalb die Kontingente vom Zoll verwaltet werden (Saldi auf www.zoll.ch > Informationen Firmen > Verbote, Beschränkungen und Auflagen > Wirtschaftliche und landwirtschaftliche Massnahmen > Zollkontingente > Stand der Kontingente, gruppiert nach Rechtserlass).

AEV 14online

Mit der Internetanwendung www.AEV14online.ch können Sie Ihre Kontingentsanteile zur Ausnützung an andere Berechtigte weitergeben. Die Anteile können mehrfach übertragen werden. Sie sehen darin auch den tagesaktuellen Kontingentssaldo und können prüfen, ob Sie Kontingentsanteile zur Ausnützung erhalten haben.

Das elektronische Formular für die Anmeldung und die Benutzeranleitung finden Sie unter www.AEV14online.ch.

eVersteigerung

Mit der Internetanwendung www.eVersteigerung.ch können Sie Ihre Steigerungsgebote online abgeben. Zudem können Sie mit eVersteigerung die laufenden Ausschreibungen abrufen.

Das elektronische Formular für die Anmeldung und die Benutzeranleitung finden Sie unter www.eVersteigerung.ch.

Zollanmeldung, Verantwortlichkeiten, Selbstkontrolle

Für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten ist die elektronische Zollanmeldung mit der EDV-Anwendung [e-dec](#) obligatorisch². Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung die GEB-Nummer des Importeurs, des Empfängers oder des Zwischenhändlers angeben. Die Übereinstimmung der GEB-Nummer mit dem Namen wird elektronisch geprüft. Bei der Anmeldung von Waren innerhalb des Kontingents wird zudem kontrolliert, ob der Inhaber über einen ausreichenden Kontingentsanteil verfügt. Zollanmeldungen, die eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.

Die Importeurin ist verantwortlich für die korrekte Zollanmeldung und dafür, dass der Steigerungspreis bezahlt wurde und das landwirtschaftliche Produkt zum KZA importiert werden darf.

Gebühren

Für Einfuhren mit GEB wird je importierte Warenpartie eine [Gebühr](#) erhoben³. Das BLW versendet in der Regel monatlich Abrechnungen, in welchen sämtliche Einfuhren des Vormonats aufgeführt sind und in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren betragen pro Produktegruppe und pro Einfuhr CHF 5.--, beim Wein sind es CHF 3.--.

² Art. 7 der Zollverordnung der Eidg. Zollverwaltung EZV ([SR 631.013](#))

³ Artikel 50 AEV und Anhang 6 AEV ([SR 916.01](#))

Übersicht

Produktgruppe	Art der Kontingentsverteilung	GEB erforderlich ?	Zugriff auf AEV14online
Erzeugnisse aus Kernobst	Verst	Ja	Ja
Obst zu Most- und Brennzwecken	Verst	Ja	Ja
Fleisch	Verst, IL	Ja	Ja
Geflügelfleisch	Verst	Ja	Ja
Fleisch- und Wurstwaren	Verst	Ja	Ja
Küken und Junghennen von Hausgeflügel	Keine	Ja	Nein
Frisches Gemüse und frisches Obst	IMP, MA	Ja	Ja, inkl. %
Milchpulver und Butter	Verst	Ja	Ja
Verschiedene Milchprodukte („Joghurtkontingent“)	WH BLW	Ja	Ja
Weitere Milchprodukte	Keine	Ja	Nein
Käse	Keine	Nein	Nein
Obstgehölze	WH Zoll	Nein	Nein
Saatgetreide und Sämereien	Keine	Nein	Nein
Schnittblumen	Keine	Nein	Nein
Samen von Stieren	Keine	Ja	Nein
Tiefkühlgemüse	IMP, IL	Ja	Ja
Wein (roter und weisser Naturwein) Traubenmost, Traubensaft und frische Weintrauben zur Kelterung	WH Zoll Keine	Ja + Registrierung Weinhandels- kontrolle	Nein Nein
Tiere der Rindviehgattung	Verst	Ja	Ja
Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung	WH BLW	Ja	Ja
Kartoffelprodukte (Halbfabrikate und Fertigprodukte)	Verst	Ja	Ja
Saatkartoffeln und Veredelungskartoffeln	IL	Auf Anfrage	Ja
Speisekartoffeln	MA, Verst	Ja	Ja
Eier (Konsum- und Verarbeitungseier)	WH Zoll	Nein	Nein
Eiprodukte	Keine	Nein	Nein
Tiere der Pferdegattung	WH Zoll	Nein	Nein
Grobgetreide	Keine	Ja, auf Anfrage	Nein
Brotgetreide	WH Zoll	réserve Suisse	Nein
Hartweizen	Keine	réserve Suisse	Nein
Futtermittel	Keine	réserve Suisse	Nein
Kaffee	Keine	réserve Suisse	Nein
Reis	Keine	réserve Suisse	Nein
Speiseöle und -fette	Keine	réserve Suisse	Nein
Zucker	Keine	réserve Suisse	Nein

Legende:

WH Zoll Windhund an der Zollstelle (nach der Reihenfolge der Zollanmeldungen)

WH BLW Windhund beim BLW (nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche)

Verst Versteigerung

MA Marktanteile (Importe + Inlandleistung)

IL Inlandleistung

IMP Importe

réserve Suisse: Tel.: 031 328 72 72 – E-Mail: info@reservesuisse.ch – www.reservesuisse.ch